

BVGer D-6445/2007 vom 12. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6445_2007

FR: TAF D-6445/2007 du 12 novembre 2010

IT: TAF D-6445/2007 del 12 novembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Nach Lehre und Praxis können Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden. Demzufolge ist das Bundesverwaltungsgericht auch zuständig für die Beurteilung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. auch die diesbezüglich noch heute zutreffende Rechtsprechung der Schweizerischen Asylrekurskommission in Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 2a.aa.)

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG sowie Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

In Berücksichtigung der Anträge in der Beschwerde vom 25. September 2007 ist vorliegend zu beurteilen, ob das BFM das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden vom 15. August 2007 betreffend Vollzug der Wegweisung zu Recht abgewiesen und die Verfügung vom 16. März 2005 als rechtskräftig sowie vollstreckbar erklärte beziehungsweise den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtete oder ob allenfalls die vorläufige Aufnahme anzuordnen wäre. Die Fragen der Flüchtlingseigenschaft

und des Asyls bilden demgegenüber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 4

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermaßen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 5

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz gemäss Art. 44 Abs. 2 AsylG das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern.

E. 5.1

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 2, 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.2

Gemäss Rechtsprechung der ARK, welcher sich das Bundesverwaltungsgericht anschliesst, sind die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f.). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG). In diesem Verfahren wäre dann der Wegweisungsvollzug vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen.

E. 5.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Grundsätzlich erweist sich der Vollzug der Wegweisung aus medizinischen Gründen dann als unzumutbar, wenn für die betroffene Person bei einer Rückkehr in ihre Heimat eine wesentliche medizinische Behandlung nicht erhältlich wäre. Bei der Prüfung der Voraussetzungen einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG sind humanitäre Überlegungen im Einzelfall gegen andere öffentliche Interessen abzuwägen, die allenfalls für den Vollzug der Wegweisung sprechen würden, was den Asylbehörden einen Ermessensspielraum lässt. Entsprechend bilden etwa gesundheitliche Probleme, welche für sich allein betrachtet den Wegweisungsvollzug nicht bereits als unzumutbar erscheinen lassen, ein Beurteilungselement, welches in die vorzunehmende Interessenabwägung einbezogen werden muss und zusammen mit weiteren humanitären Aspekten zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen kann (vgl. zum Ganzen E. MARK 2001 Nr. 16 E. 6b S. 123, E. MARK 2003 Nr. 24 E. 5a am Ende und 5b S. 157 f.).

E. 5.4

Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ausserdem das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. Dabei können namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz usw. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Auch kann die Verwurzelung in der Schweiz eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. E. MARK 2005 Nr. 6 E. 6.2 S. 57 f., E. MARK 2006 Nr. 24 E. 6.2.3 S. 259 f.).

E. 6.1

Wie bereits den verschiedenen, im Verlaufe des ordentlichen Asylverfahrens auf Beschwerdeebene eingereichten Arztberichten (vgl. Sachverhalt Bst. D) zu entnehmen ist,

leidet die Tochter D. _____ der Beschwerdeführerin an einer schweren psychomotorischen Entwicklungsverzögerung unklarer Ätiologie mit tetraspastischer Cerebralparese, deren Ursache möglicherweise hereditär ist. Aufgrund der diagnostizierten Krankheit sei D. _____ kognitiv sehr limitiert und habe physisch begrenzte Ressourcen. Den behandelnden Ärzten zufolge braucht D. _____ während ihrer gesamten Entwicklungszeit umfassende Förderungsmassnahmen, namentlich Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, sowie heilpädagogische Schulung. Als sinnvoll erachteten die behandelnden Ärzte auch eine beidseitige Unterschenkelorthese. Der Einschätzung von Dr. med M. _____ in dessen Bericht vom 19. Dezember 2006 zufolge werde D. _____ auch als Erwachsene nie selbständig werden. Für sie sei daher längerfristig eine Platzierung in einer Wohn- und Beschäftigungsgruppe für schwerer Behinderte anzustreben.

E. 6.2

In Bezug auf den Sohn C. _____ wird in den aktenkundigen Arztberichten festgestellt, dass dieser ebenfalls an einer schweren psychomotorischen Entwicklungsverzögerung unklarer Ätiologie mit tetraspastischer Cerebralparese leide. Ausserdem sei bei ihm eine Mikrocephalie (abnorme Kleinheit des Schädels) zu erkennen. Die Bewegungsstörung sei entweder auf die Cerebralparese oder auf eine neurogenerative Störung zurückzuführen. Auch C. _____ brauche während seiner gesamten Entwicklungszeit umfassende Förderungsmassnahmen, namentlich Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, sowie heilpädagogische Schulung. Eventuell wäre auch bei ihm eine beidseitige Unterschenkelorthese sinnvoll. C. _____ werde voraussichtlich bis zum Erwachsenenalter selbständiger werden, jedoch sicher nie völlig selbständig. Für ihn biete sich in Zukunft eine Platzierung in einer geschützten Werkstätte an.

E. 6.3

Die Ausführungen unter Ziffer 6.1 und 6.2 machen deutlich, dass die sowohl geistige als auch körperliche Behinderung der beiden Kinder D. _____ und C. _____ nicht heilbar ist, deren Zustand durch geeignete Förderungsmassnahmen indessen bis zu einem gewissen Ausmass verbessert werden kann. In diesem Zusammenhang ist zunächst anzumerken, dass die beiden Kinder seit dem 20. Juli 2007 bei der Grossfamilie U. _____, LL. _____ und MM. _____, in NN. _____ untergebracht sind, wo sie laut den Beistandschaftsberichten von W. _____ und V. _____ vom 1. Juli beziehungsweise 13. Oktober 2010 sehr gut aufgehoben sind. Den besagten Berichten ist im Weiteren zu entnehmen, dass der Start in der Grossfamilie U. _____ mit C. _____ sehr turbulent verlaufen sei, indem sich dieser nervös und zappelig verhalten habe und tagsüber wie nachts sehr aktiv gewesen sei, wobei sich die Situation nach einigen Wochen beruhigt habe. Aus dem Bericht der Grossfamilie U. _____ über C. _____ vom Oktober 2010 geht hervor, dass dieser sich schnell ins Familienleben und die Tagesstruktur eingelebt hat, Nähe und Zuwendung sucht und durch seine Herzlichkeit auch schnell den Zugang zu den übrigen Kindern der Grossfamilie gefunden hat. Im Übrigen verstehe er T. _____ deutsch und habe damit begonnen, auch einige elementare deutsche Wörter zu formulieren, wiewohl er mit seiner Umgebung besser via Handzeichen und Gesten zu kommunizieren vermöge. Während C. _____ zu Beginn seines Aufenthalts in der Grossfamilie U. _____ seine Schwester D. _____ oft heftig gebissen, gekratzt und geschlagen habe, sei dieses Verhalten in der Folge einer fürsorglichen Haltung gegenüber seiner Schwester gewichen, die er nachts auch nie wecke, wenn er selber nicht schlafen könne. In Bezug auf D. _____ hält der Bericht der Grossfamilie U. _____ vom Oktober 2010 im Wesentlichen fest, sie sei meistens fröhlich

und gut gelaunt, schlafe viel, könne indessen nicht sprechen, sei in allen Belangen auf Hilfe angewiesen und mache insgesamt sehr wenig Fortschritte. Dem im Juli 2010 verfassten Bericht der JJ._____ ist zu entnehmen, dass C._____ das dritte Jahr die Mittelstufe besucht und in dieser Zeit grosse Fortschritte gemacht habe. So habe er sich die Schulabläufe längst eingeprägt und bewege sich vollkommen selbständig im und rund um das Schulhaus. Überdies nehme er gerne Aufträge entgegen, koche beispielsweise im Winter Tee für seine Klasse, decke den Tisch selbständig und entsorge Pet-Flaschen oder Aluminiumdosen an der entsprechenden Sammelstelle. Im Umgang mit anderen Kindern blühe C._____ auf und sei in der Schule sehr geschätzt und beliebt. Er spiele gerne in Gruppen mit anderen Kindern, könne sich aber auch gut alleine beschäftigen. Bei jeglichen Ballspielen zeige er grosses Geschick. In Bezug auf D._____ hält der Bericht der JJ._____ vom Juli 2010 zusammenfassend fest, dass sie selten Eigeninitiative zeige und kognitiv stark limitiert sei. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass von den beiden körperlich wie geistig behinderten Kindern der Beschwerdeführerin insbesondere C._____ erhebliche Fortschritte gemacht hat und sich im Schosse der ihn betreuenden Familie (...) ausnehmend wohl fühlt. Darüber hinaus hat er gelernt, sich mit einigen Wörtern Deutsch und unter Zuhilfenahme der Gebärdensprache mit seinem sozialen Umfeld auszutauschen. Es bleibt anzunehmen, dass die erzielten Fortschritte in der Wesensbildung der beiden Kinder unwiderruflich zunichte gemacht würden, falls sie im jetzigen Zeitpunkt aus ihrem hiesigen, sie intensiv fördernden sozialen Umfeld herausgerissen würden und wieder in die Türkei zurückkehren müssten. An dieser Einschätzung vermag angesichts ihrer gewachsenen Anbindung an die Betreuungsstrukturen in der Schweiz auch die grundsätzlich richtige Feststellung nichts zu ändern, wonach auch in der Türkei - namentlich in den grösseren städtischen Zentren - staatliche Behindertenheime beziehungsweise Tagesstätten für geistig und körperlich Behinderte existierten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Mai 2007 S. 9 E. 6.2.2.3), zumal in den Akten nichts darauf hindeutet, dass die beiden Kinder in der Türkei jemals schulische beziehungsweise therapeutische Fördermassnahmen erfahren hätten.

E. 6.4

Bei der Prüfung der Frage der Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs in die Türkei fällt aber auch die Situation des gesunden, mittlerweile 14 ½-jährigen Sohnes B._____ der Beschwerdeführerin ins Gewicht: Zuzufolge eines Selbstmordversuchs der Beschwerdeführerin am (...) entzog die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Q._____ ihr wenig später die elterliche Obhut über ihre drei Kinder, bestellte diesen einen Beistand und platzierte B._____ in der Folge vom 1. August 2007 an bei der Familie OO._____ und PP._____ in Q._____, wo er bis am 9. September 2009 wohnte. Zuzufolge zunehmender Differenzen zwischen den Pflegeeltern und der Beschwerdeführerin bezüglich dessen Erziehung kündigten diese in der Folge den Pflegevertrag, woraufhin Musa am 10. September 2009 in der Wohngruppe "QQ._____" des Y._____ in T._____ aufgenommen wurde, wo er sich rasch gut einlebte. Als B._____ noch zusammen mit seinen beiden Geschwistern C._____ und D._____ bei seiner Mutter lebte, musste er ihr bei der beschwerlichen Betreuung seiner beiden Geschwister zur Hand gehen und grosse Verantwortung tragen. Dabei drängte ihn seine Mutter zuzufolge ihrer fragilen psychischen Verfassung in eine Art Beschützerrolle, was ihn selbst seelisch schwer belastete. Als Folge hiervon registrierte die Pflegefamilie (...) bei B._____ zu Beginn eine schwermütige, introvertierte Grundstimmung, die er während seines dortigen Aufenthalts nie vollkommen abzulegen vermochte. Nichtsdestotrotz fasste er allmählich

Vertrauen zu seinen Pflegeeltern, fühlte sich in Sicherheit und entwickelte sich zu einem fröhlichen und aufgestellten Jungen. In der Schule machte er grosse Fortschritte, nicht zuletzt dadurch, dass er von seinen Pflegeeltern die nötige Unterstützung bei den Hausaufgaben erhielt. Die Pflegeeltern achteten auch darauf, dass B. _____ seine Kindheit unbeschwert ausleben konnte. Auch unterstützten sie den regelmässigen Kontakt zwischen B. _____ und dessen Mutter, der - trotz der angesprochenen Differenzen bei der Erziehung mit der Beschwerdeführerin - nunmehr drei von vier Wochenenden bei ihr zubringt. Die grundsätzlich positive Entwicklung von B. _____ hielt auch nach seiner Umplatzierung ins Y. _____ an, wo er mittlerweile als fröhlicher und angenehmer Junge beschrieben wird. In der Schule zeigt er eine hohe Arbeitsmotivation. Auch vermochte er am neuen Ort gute Kontakte zu anderen Kindern zu knüpfen (vgl. zum Ganzen Beistandschaftsbericht von W. _____ vom 1. Juli 2010). Zusätzlich hält die Leiterin des Y. _____ - X. _____ - in ihrem Bericht vom 19. Oktober 2010 fest, die schulischen Leistungen B. _____ hätten sich seit seinem Eintritt in das (...) nochmal klar verbessert, wobei er eine rechte Ausdauer bei Arbeiten wie Hausaufgaben, "Ämtli" und Kochen entwickelt habe, bei der Reflexion seines Verhaltens Fortschritte gemacht habe und in einigen Alltagsfertigkeiten (z.B. Mittagstischbetreuung von vier- bis sechsjährigen Kindern) selbständiger und auch zuverlässiger geworden sei. Im Weiteren herrsche mittlerweile zwischen B. _____ und dessen Mutter trotz gewisser (soziokultureller) Schwierigkeiten eine sehr herzliche, warme und gute Beziehung zueinander. All diese Feststellungen und Beobachtungen in der schulischen und menschlichen Entwicklung B. _____ machen deutlich, dass die enge schulische und soziale Begleitung seiner Person bei ihm dazu geführt hat, dass er mehr Selbstsicherheit und wohl auch Selbstwertgefühl entwickelt hat und dadurch mehr und mehr in die Lage gesetzt wird, die bei sich selbst gefundene Sicherheit an andere weiterzugeben. Auch dieser Entwicklungsprozess würde wohl zumindest erheblich gestört, falls B. _____ in die Türkei zurückkehren müsste, wo er mutmasslich auch wieder seine frühere Ersatzvaterrolle für seine beiden jüngeren behinderten Geschwister übernehmen müsste. Im Weiteren erscheint fraglich, ob sich seine in der Schweiz begonnene (Schul-) Ausbildung in angemessener Weise in seinem Heimatland fortsetzen respektive aufnehmen liesse, zumal er nicht über jene schriftlichen Sprachkenntnisse in seiner Muttersprache verfügen dürfte, die für den Unterricht in seinem Heimatland notwendig wären. Gleichzeitig ist aufgrund der hier von ihm absolvierten Schuljahre sowie seiner ausserschulischen Kontakte davon auszugehen, dass er im heutigen Zeitpunkt an die schweizerische Lebensweise assimiliert und dadurch in erheblichem Mass durch das hiesige kulturelle und soziale Umfeld geprägt worden ist. Da er einen erheblichen Teil seiner Kindheit beziehungsweise seiner Jugend in der Schweiz verbracht hat, ist auch nicht davon auszugehen, dass er noch über - enge - Beziehungen zu seinem Heimatstaat verfügt. Im Falle einer Rückschaffung in seine Heimat bestünde daher für den minderjährigen Jungen im heutigen Zeitpunkt zusätzlich die Gefahr, aus einem hier gewachsenen sozialen Umfeld herausgerissen zu werden. Eine solche Entwurzelung einerseits sowie die sich gleichzeitig abzeichnende Problematik einer Integration in eine ihm fremde respektive fremd gewordene Umgebung und Kultur im Heimatland andererseits könnte indessen - wie bereits an früherer Stelle angetönt - zu Belastungen in seiner Entwicklung führen, was mit dem Schutzanliegen des Kindeswohls nicht zu vereinbaren wäre.

E. 6.5

Wie den in Bst. F und H des Sachverhalts angeführten ärztlichen Berichten und den beiden Verfügungen der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Q. _____ vom (...) und vom (...) zu entnehmen ist, wurde die Beschwerdeführerin nach einem Selbstmordversuch am (...) in die Klinik der P. _____ eingewiesen, wo sie bis am (...) stationär und bis am (...) teilstationär behandelt wurde. Ihr Selbstmordversuch beruhte nach Angaben der sie behandelnden Ärzteschaft zum einen auf der drohenden Ausschaffung in ihre Heimat, zum anderen auf einer permanenten Überforderungssituation, welche die ständige Betreuung zweier geistig und körperlich behinderter Kinder mit sich brachte. Als Folge des Selbstmordversuchs entzog die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Q. _____ der Beschwerdeführerin die elterliche Obhut über ihre drei Kinder und ordnete unter Errichtung einer Beistandschaft unverzüglich deren Unterbringung in einem Sonderschulheim (C. _____ und D. _____) beziehungsweise bei einer Pflegefamilie (B. _____) an. Die Fremdplatzierung der drei Kinder der Beschwerdeführerin dauert bis heute an (vgl. u.a. Beistandschaftsbericht von V. _____ vom 13.10. 2010 und Beistandschaftsbericht von W. _____ vom 1.7. 2010). Aus dem aktuellen ärztlichen Zwischenbericht von Dr. S. _____/ FMH Psychiatrie und Psychotherapie vom 20. Oktober 2010 geht zwar hervor, dass sich der psychische Zustand der Beschwerdeführerin im Vergleich zum Vorbericht (vom 27.9. 2007) stabilisiert habe, diese aber noch immer unter beträchtlichen Stimmungsschwankungen leide beziehungsweise zu heftigen Gefühlsausbrüchen neige, wenn sie sich überfordert fühle. Die Patientin befinde sich seit September 2007 bei der behandelnden Ärztin in psychotherapeutischer Behandlung, wobei bis heute 44 einstündige Gespräche zwischen ihnen stattgefunden hätten. Die Beschwerdeführerin sei bis heute auf antidepressive und schlaffördernde Medikamente angewiesen und bedürfe als Mutter zweier schwerbehinderter Kinder zumindest bis auf Weiteres einer psychotherapeutischen Begleitung. Das aus den skizzierten Aussagen der behandelnden Psychiaterin erwachsende Bild einer Patientin in nach wie vor fragiler seelischer Verfassung findet letztlich auch seine Entsprechung durch die in beiden Beistandschaftsberichten enthaltene Feststellung, deren psychische Gesundheit sei als "angegriffen" beziehungsweise "angeschlagen" einzustufen, weshalb die Beistandschaft in Verbindung mit einem ordentlichen Obhutsentzug weitergeführt werden müsse. Nach dem Gesagten lässt auch ein Blick auf die psychische Gesundheitssituation der Beschwerdeführerin deren Wegweisungsvollzug in die Türkei nicht als angeraten erscheinen.

E. 7.1

In Würdigung all dieser Umstände gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass von einer seit Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens wesentlich veränderten Sachlage im Sinne der unter E. 4 aufgeführten Kriterien auszugehen und der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden im heutigen Zeitpunkt als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren ist. Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise auf das Vorliegen von Ausschlussgründen (Art. 83 Abs. 7 AuG) ergeben, sind die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme erfüllt.

E. 7.2

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist. Die angefochtene Verfügung vom 27. August 2007 ist nach dem Gesagten aufzuheben. Das BFM ist sodann anzuweisen, in teilweiser Wiedererwägung seiner Verfügung vom 16. März 2005 die Beschwerdeführerin sowie ihre drei Kinder in der Schweiz vorläufig aufzunehmen (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 und 4 AuG).

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist damit gegenstandslos geworden.

E. 8.2

Den Beschwerdeführenden ist - als vollständig obsiegender Partei - für die ihnen im Beschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 VGG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Im vorliegenden Verfahren wurde seitens der Rechtsvertretung keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), da sich der Parteiaufwand zuverlässig abschätzen lässt. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art- 9-13 VGKE) wird die Parteientschädigung aufgrund der Akten auf pauschal Fr. 3'000.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Das BFM ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten (Art. 10 Abs. 2 und Art. 14 VGKE) (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.